

Beurlaubung

Gemäß § 9 Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal können Studierende auf Antrag beurlaubt werden, wenn das Studium aus wichtigem Grund (s.u.) nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann. Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. Studierenden behalten während eines Urlaubsemesters ihren Studierendenstatus.

Während der Beurlaubung sind Studierende nicht berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern sowie aufgrund der Pflege eines Angehörigen erfolgt.

Eine Beurlaubung ist bis zum 10.05. für das Sommersemester und bis zum 10.11. für das Wintersemester zu beantragen. Anträge aufgrund einer Krankheit oder einer Schwangerschaft können auch außerhalb dieser Frist gestellt werden.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- a. die Ableistung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (ein entsprechender Nachweis ist beizufügen)
- b. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium im beantragten Semester nicht möglich ist. Genauere Erläuterungen zum Krankheitsbild sind nicht erforderlich)
- c. Schwangerschaft (bei Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung)
- d. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Berufsausbildungsförderungsgesetz (bei Vorlage einer Geburtsurkunde und ggf. einer aktuellen Meldebescheinigung, aus der sich ergibt, dass Sie und Ihr Kind an einer Anschrift gemeldet sind)
- e. die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dies **nicht** in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist (ein entsprechender Nachweis ist beizufügen)
- f. die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient (ein entsprechender Nachweis ist beizufügen)
- g. die Pflege eines Angehörigen (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass die Studierende oder der Studierende als Pflegeperson bestimmt ist. Die voraussichtliche Pflegedauer muss ebenfalls ersichtlich sein.)
- h. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe (ein entsprechender Nachweis ist beizufügen)

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist außer in den Fällen a), b) und c) **nicht** zulässig. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist ebenfalls **nicht** möglich.

Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Sie kann jeweils für ein Semester beantragt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 d) der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal sind Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, von der Entrichtung des Beitrags für das regionale und das NRW Ticket befreit. Von der Zahlung des Beitrags für die Studierendenschaft und vom Sozialbeitrag des Studierendenwerks kann grundsätzlich keine Befreiung erfolgen.

Das Semesterticket kann auch im Falle einer Beurlaubung beantragt werden, sofern der volle Semesterbeitrag entrichtet wurde. Dies ist auf dem Antrag anzugeben.

Sollte für das beantragte Semester bereits eine Rückmeldung erfolgt sein, so kann der Beitragsanteil für das regionale und das NRW Ticket nur bis zum 03.04.2018 (Vorlesungsbeginn gemäß Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen) zurückerstattet werden. Voraussetzung für die Rückerstattung ist neben einem bewilligten Antrag auf Beurlaubung, dass das aktuell gültige Semesterticket zurückgegeben wurde.

Hier können Sie die folgenden Antragsformulare herunterladen:

- [Antrag auf Rückerstattung des Beitrags für das regionale und das NRW Ticket](#)
- [Antrag auf Beurlaubung](#)